

# Regierungsblatt

für das

Großherzogtum Sachsen.

Jahrgang 1918.

## Nr. 14.

Inhalt: Ministerialverordnung über die Gewinnung von Laubheu und Futterreisig. S. 41. — Ministerialverordnung über den Verkauf, das Festhalten und das sonstige Inverkehrbringen von Weidenkäpfen. S. 41. — Ministerialbekanntmachung über Einziehung von Strohlieferanten. S. 42. — Inhaltsverzeichnis aus dem Reichs-Belegblatt. S. 42.

(Nr. 38.) Ministerialverordnung vom 19. Februar 1918 über die Gewinnung von Laubheu und Futterreisig.

Auf Grund der Verordnung des Staatssekretärs des Kriegsernährungsamts über die Gewinnung von Laubheu und Futterreisig vom 27. Dezember 1917 (Reichs-Gesetzblatt S. 1125) bestimmen wir:

Die Großherzoglichen Bezirksdirektoren werden ermächtigt, die nach § 1 Abs. 2 der Verordnung zulässigen Anordnungen zu erlassen.

Weimar, den 19. Februar 1918.

Großherzoglich Sächsisches Staatsministerium,  
Departement des Innern.  
Anteilsch.

(Nr. 39.) Ministerialverordnung vom 19. Februar 1918 über den Verkauf, das Festhalten und das sonstige Inverkehrbringen von Weidenkäpfen.

Auf Grund des Gesetzes über das Strafvollzugsrecht der Polizeibehörden vom 7. Januar 1854 bestimmen wir:

1918.

Abgegeben in Weimar am 6. März 1918.

15